

1955 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (GBl. II S. 197) entsprechen, zu den festgelegten Terminen abgenommen werden;

- b) die Qualität und gegebenenfalls die Mängel, die Überfeuchtigkeit usw. im Beisein des Ablieferers festgestellt werden;
- c) entsprechend den gelieferten Arten und Mengen von Arznei- und Gewürzpflanzen die Ablieferungsbescheinigungen am Tage der Ablieferung — bei Abholung — bei der Übernahme — ausgestellt werden.

§ 26

Erfassung und Aufkauf giftiger und unter Naturschutz stehender Drogen

(1) Beim Anbau und der Sammlung giftiger Arzneipflanzen haben die Erfassungsbetriebe den Anbauern und Sammlern vor der Durchführung des Anbaus oder der Sammlung entsprechende Anleitung über den Umgang mit Giftpflanzen zu geben.

(2) Bei der Sammlung unter Naturschutz stehender Arzneipflanzen sind die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen (GBl. II S. 229) zu beachten.

§ 27

Aufkauf von Anbau- und Sammeldrogen

(1) Anbaudrogen (Übersollmengen) dürfen, wenn die vertraglich festgelegte Liefermenge erfüllt ist,

- a) nur an den für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb verkauft oder
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben den Aufkauf von Anbaudrogen bei Erzeugern, die ihre vertraglich festgelegten Liefermengen erfüllt haben (Übersollmengen), und bei Erzeugern ohne vertragliche Lieferverpflichtungen zu organisieren und diese zum Verkauf der Anbaudrogen zu veranlassen.

(3) Sammeldrogen dürfen nur an die zugelassenen Erfassungsbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen verkauft werden; der Verkauf auf Bauernmärkten ist nicht gestattet.

Abschnitt VI

Erfassung und Aufkauf von Mohnkapseln

§ 28

Fristen der Lieferung

Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, die Erfassung und den Aufkauf von Mohnkapseln so zu sichern, daß folgende Mindestmengen erreicht werden:

bis 31. August	= 15 %	} des betreffenden Erfassungs- und Aufkaufplanes
bis 30. September	= 50 %	
bis 31. Oktober	= 75 %	
bis 30. November	= 90 %	
bis 31. Dezember	= 100 %	

§ 29

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben:

- a) in allen Gemeinden die Abnahme von Mohnkapseln (auch von Kleinstmengen ohne vertragliche Bindung) zu organisieren, z. B. in Gemüse- oder Eiererfassungsstellen, VdgB usw. Sie haben vor Beginn der Erfassung den entsprechenden Lagerraum für Mohnkapseln zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß bei der Lagerung keine Wertminderungen durch Wirkstoff Verluste eintreten;
- b) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des Mohns die Liefertermine und Abnahmestellen mitzuteilen.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet:

- a) die von den Erzeugern und Sammlern abgelieferten Mohnkapseln abzunehmen, wenn sie den Qualitätsmerkmalen der Güte- und Abnahmebestimmungen für Mohnkapseln entsprechen;
- b) die Qualität und gegebenenfalls die Mängel usw. im Beisein des Ablieferers festzustellen;
- c) die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung am Tage der Ablieferung auszustellen.

Abschnitt VII

Erfassung und Aufkauf von Hopfen (Hopfendolden)

§ 30

Vorbereitung der Hopfenerfassung

(1) Das Staatliche Getränkekontor, Außenstelle Leipzig — Hopfen-Malz — als Erfassungsbetrieb hat bis zum 31. Juli einen Abnahmeplan auszuarbeiten und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Bestätigung vorzulegen. In diesem Plan sind die Abnahmestellen und die Zeiträume festzulegen, in denen die Erzeuger den Hopfen abzuliefern haben. Der Abnahmezeitraum ist den Erzeugern mindestens 14 Tage vor dem im Abnahmeplan festgelegten Zeitraum mitzuteilen.

(2) Der Erfassungsbetrieb hat Hopfensäcke zu beschaffen und diese den Erzeugern leihweise zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der zur Unterbringung des erfaßten und aufgekauften Hopfens benötigte Lagerraum rechtzeitig sicherzustellen.

§ 31

Lieferfrist

Der Erfassungsbetrieb hat zu sichern, daß die Erfassung und der Aufkauf von Hopfen bis 15. Oktober des Erntejahres 100prozentig abgeschlossen wird. In Ausnahmefällen kann der Erfassungsbetrieb mit einzelnen Erzeugern schriftlich einen späteren Abnahmetag vereinbaren.

§ 32

Abnahme und Bewertung

(1) Der geerntete Hopfen ist vom Erzeuger entsprechend den Qualitätsmerkmalen der festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen in darrgetrocknetem Zustand zu liefern. Sofern Hopfendarren nicht zur Verfügung stehen, kann der Hopfen im Einverständnis mit dem Erfassungsbetrieb auf anderen Darren getrocknet werden. Die Beendigung der Trocknung ist dem Erfassungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.